

stand nicht erreicht wird. Immerhin ist der Fonds der Volksvertretung die einzige Möglichkeit für die örtlichen Organe, außerplanmäßig über Mittel zu verfügen. Sie ist nur bescheiden.

6. Besonderheiten für Gemeinden und kreisangehörige Städte.

a) Aufnahme von Krediten. Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden können Kredite in Anspruch nehmen, »um die planmäßigen Aufgaben zu finanzieren und die Initiative der Bürger zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen wirksam zu fördern« (§ 56 Abs. 2 Satz 1 GöV). Einzelheiten ergeben sich aus der Verordnung vom 15. 12. 1970¹⁹.

b) Erhöhung der finanziellen Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten. Mit dem Beschluß des Ministerrates vom 30. 8. 1973²⁰ und dem Ergänzungsbeschluß vom 27. 2. 1975²¹ erhielten die Volksvertretungen und Räte der Gemeinden und kreisangehörigen Städte die Befugnis, bereits im Planentwurf mehr finanzielle Mittel aufzunehmen, als ihnen mit den staatlichen Aufgaben vom Kreis vorgegeben wurde. Voraussetzung ist, daß materielle Reserven nachgewiesen werden, die durch Initiativen der Betriebe und Bürger für die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen erschlossen werden können. Solche zusätzlichen Mittel können auch dann gewährt werden, wenn bei der Plandurchführung ein zusätzlicher Finanzbedarf durch Initiativen ausgelöst wurde, deren Auswirkungen zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Planes noch nicht exakt berechnet werden konnten. Es dürfen aber nur solche zusätzlichen Investitionen und größeren Erhaltungsmaßnahmen, soweit sie Baumaterial und Baukapazitäten erfordern, in den Plan aufgenommen werden, die vom Rat des Kreises bestätigt worden sind. Offenbar sind die Auswirkungen dieser Möglichkeiten gering. Im GöV-Kommentar (Anm. 2.3. zu § 56) heißt es dazu:

»Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß in den Städten und Gemeinden viel geleistet und geschaffen wurde; sie lehren aber auch, daß im Interesse der Sicherung des Planes und einer straffen Ordnung und Disziplin keine Stadt oder Gemeinde all das, was sie nicht in den Plan bekommt, trotzdem über diesen Beschluß auf diese oder jene Weise realisieren kann.«

7. **Schlußfolgerung.** Der Verfassungssatz, demzufolge die örtlichen Volksvertretungen eigene Einnahmen haben und über ihre Verwendung verfügen, erfährt durch die einfache Gesetzgebung eine so restriktive Auslegung, daß er fast zur Bedeutungslosigkeit zusammenschrumpft. Die Einordnung der örtlichen Organe in den nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 7-14 zu Art. 2) strukturierten Staat und die zentrale Leitung und Planung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln und unter der Suprematie der SED (s. Rz. 29 zu Art. 2) lassen nichts anderes zu.

¹⁹ Verordnung über die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen vom 15. 12. 1970 (GBl. II S. 764).

²⁰ Beschluß über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger vom 30. 8. 1973 (GBl. I S. 454).

²¹ Ergänzungsbeschluß dazu vom 27. 2. 1975 (GBl. I S. 254).